

ADVANT Beiten

AI Briefing

November 2025



Willkommen zur ersten Ausgabe unseres **AI Briefings**. Ab sofort halten wir Sie regelmäßig und kompakt über die wichtigsten rechtlichen Entwicklungen rund um Künstliche Intelligenz auf dem Laufenden. Die Dynamik in der Regulierung ist hoch – neue Gesetzesinitiativen, nationale Alleingänge und prägende Gerichtsentscheidungen entstehen im Wochentakt. Wir fassen für Sie zusammen, was wirklich relevant ist, und geben eine klare Einordnung für die Praxis.

Wenn Sie die Themen für Ihr Unternehmen weiterdenken möchten, sprechen Sie uns gerne an. Wir freuen uns auf den Austausch – und wünschen eine interessante Lektüre.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre

Dr. Andreas Lober

Rechtsanwalt

[vCard](#)



Susanne Klein, LL.M.

Rechtsanwältin

[vCard](#)



+++ REFERENTENENTWURF DES KI-VO-DURCHFÜHRUNGSGESETZES +++ ITALIEN: ERSTES EU-LAND MIT NATIONALEM KI-GESETZ +++ LG MÜNCHEN I: UNZULÄSSIGE NUTZUNG VON LIEDTEXTEN FÜR KI-TRAINING UND OUTPUT +++ LG HAMBURG: KI-CHATBOT GROK DARF KEINE UNWAHREN TATSACHENBEHAUPTUNGEN VERBREITEN +++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE BEWERTET RAG-METHODE ALS MITIGIERENDE MAßNAHME +++

1. Gesetzesänderungen

+++ REFERENTENTENTWURF DES KI-VO-DURCHFÜHRUNGSGESETZES +++

Die Bundesregierung hat einen Entwurf für ein Gesetzesvorhaben zur Durchführung der KI-Verordnung (KI-VO - EU 2024/1689) veröffentlicht. Der Entwurf sieht insbesondere vor, dass ein sogenanntes "Gesetz zur Marktüberwachung und Innovationsförderung von künstlicher Intelligenz (KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz – KI-MIG)" geschaffen wird. Das Gesetz soll unter anderem die Bundesnetzagentur (BNetzA) als zentrale Marktüberwachungsbehörde einsetzen. Bei ihr soll auch ein Koordinierungs- und Kompetenzzentrum für KI (KoKIVO) eingerichtet werden, um alle anderen zuständigen Behörden bei ihren aus der KI-Verordnung resultierenden Aufgaben zu unterstützen und eine einheitliche Rechtsauslegung zu gewährleisten. Die BNetzA soll auch innovationsfördernde Maßnahmen durchführen, z.B. allgemeine Informationen und Anleitungen zur Anwendung der KI-VO für KMUs und Start-Ups bereitstellen. Außerdem sollen auch KI-Reallabore geschaffen werden, die Tests von Hochrisiko-KI-Systemen unter Realbedingungen in einem rechtlich abgesicherten Rahmen ermöglichen sollen.

[Zum Entwurf des KI-VO-Durchführungsgesetzes der Bundesregierung \(v. 12. September 2025\).](#)

+++ ITALIEN: ERSTES EU-LAND MIT NATIONALEM KI-GESETZ +++

Am 23. September 2025 hat Italien als erster EU-Mitgliedstaat ein umfassendes nationales KI-Gesetz verabschiedet. Das Gesetz Nr. 132/2025 trat am 10. Oktober 2025 in Kraft und ergänzt die europäische KI-VO (AI-Act) durch nationale Regelungen. In einigen Punkten geht das italienische Gesetz über die europäische Verordnung hinaus. Im Gesundheitssektor soll sichergestellt sein, dass ein Mensch und nicht KI über den Zugang zu Behandlungen entscheidet. Patienten sollen auch das Recht haben, über den Einsatz von KI informiert zu werden. Auch im Arbeitsleben sollen Arbeitnehmer den Anspruch haben, informiert zu werden, wenn KI eingesetzt wird. Beim Arbeitsministerium wird eine Beobachtungsstelle eingerichtet, die eine Strategie für den Einsatz von KI am Arbeitsplatz erarbeiten soll. In der Justiz darf KI keine Urteile verfassen oder Strafen festlegen. Das Gesetz ändert außerdem das italienische Urheberrechtsgesetz und das Strafgesetzbuch. Mit KI-Unterstützung erstellte Werke sollen urheberrechtlich schutzfähig sein können, sofern sie Ergebnis der geistigen Leistung des Urhebers sind. Die unrechtmäßige Verbreitung von KI-generierten oder veränderten Inhalten, insbesondere Deepfakes ohne Kennzeichnung, kann mit Freiheitsstrafen geahndet werden.

2. Rechtsprechung

+++ LG MÜNCHEN I: UNZULÄSSIGE NUTZUNG VON LIEDTEXTEN FÜR KI-TRAINING UND OUTPUT +++

Das Landgericht München I hat der Klage der GEMA gegen OpenAI wegen der Nutzung zahlreicher Liedtexte für deren KI-Modelle weitgehend stattgegeben. Das Gericht entschied, dass durch die Memorisierung und Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Liedtexte in den Sprachmodellen von OpenAI eine unzulässige Vervielfältigung und öffentliche Wiedergabe vorliegt. Die Schrankenregelungen zum Text- und Data-Mining (§ 44b UrhG) seien zwar auf das Erstellen der Trainingsätze anwendbar (das hatte auch schon das LG Hamburg in einem ähnlichen Fall angedeutet), da die Modelle die Werke aber selbst vervielfältigten und nicht nur Informationen daraus extrahierten, sei dieser Teil des Trainings eine unzulässige Vervielfältigung sowie Wiedergabe der Werke durch den Chatbot ChatGPT. Ansprüche wegen Persönlichkeitsrechtsverletzung wies das Gericht ab. Das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

[Zur Pressemitteilung des Gerichts \(v. 11. November 2025\).](#)

+++ LG HAMBURG: KI-CHATBOT GROK DARF KEINE UNWAHREN TATSACHENBEHAUPTUNGEN VERBREITEN +++

Das Landgericht Hamburg hat im Wege einer einstweiligen Verfügung entschieden, dass das Unternehmen xAI für unwahre Tatsachenbehauptungen seines KI-Chatbots Grok haftet. Die Kampagnenorganisation Campact e.V. hatte sich gegen die falsche Behauptung gewehrt, sie werde aus Steuermitteln finanziert. Tatsächlich finanziert sich der Verein ausschließlich aus privaten Spenden und ist derzeit nicht einmal als steuerbegünstigte Organisation anerkannt. Das Gericht entschied, dass xAI die unwahre Tatsachenbehauptung seines Chatbots unterlassen müsse. xAI könne sich hinsichtlich des Chatbots weder auf die Meinungsäußerungsfreiheit noch auf die Pressefreiheit berufen. Sollte Grok die Falschbehauptung wiederholen, droht xAI ein Ordnungsgeld von bis zu EUR 250.000.

[Zur Pressemitteilung von Campact e.V. \(v. 10. Oktober 2025\).](#)

[Zum Bericht bei heise online \(v. 11. Oktober 2025\).](#)

+++ LG BERLIN II: KI-GENERIERTE STIMME VERLETZT PERSÖNLICHKEITSRECHT UND DATENSCHUTZ +++

Das Landgericht Berlin II hat entschieden, dass die KI-generierte Imitation einer Stimme einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht und den Datenschutz darstellen kann. Ein deutscher Schauspieler und Synchronsprecher hatte gegen einen YouTuber geklagt, der in zwei Videos eine KI-generierte Stimme verwendet hatte, die der Stimme des Klägers stark ähnelte. Die Videos hatten satirischen Inhalt und verwiesen auf den Online-Shop des Beklagten. Das Gericht stellte fest, dass auch eine KI-generierte Nachahmung der Stimme einer bekannten Person einen Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht darstellen kann, wenn sie zu kommerziellen Zwecken genutzt wird. Eine solche Nutzung sei hier nicht gerechtfertigt gewesen, da keine Einwilligung des Klägers vorlag und die Verwendung kommerziellen Interessen diene. Die Videos erweckten den Eindruck, der Kläger habe die Stimme selbst zur Verfügung gestellt, was sein Ansehen beeinträchtigen könne. Auch aus datenschutzrechtlicher Sicht sah das Gericht einen Verstoß als gegeben an, da die Stimme des Klägers ein personenbezogenes Datum darstelle und der Beklagte sie ohne Rechtsgrundlage verarbeitet habe. Der Beklagte wurde zur Zahlung eines Schadensersatzes von EUR 4.000 verurteilt.

[Zum Urteil des Landgerichts Berlin II \(v. 20. August 2025, 2 O 202/24\).](#)

+++ AG KÖLN: ANWALT NUTZT KI ZUR ERFINDUNG VON RECHTSSÄTZEN UND FUNDSTELLEN +++

Das Amtsgericht Köln hat in einem familiengerichtlichen Verfahren deutliche Kritik an der Verwendung von KI zur Generierung von Schriftsätzen geübt. Das Gericht stellte fest, dass die von einem Anwalt vorgetragenen Fundstellen "offenbar mittels künstlicher Intelligenz generiert und frei erfunden" waren. Konkret rügte das Gericht, dass die zitierten Fundstellen aus Kommentaren und Fachzeitschriften falsch waren, Autoren vermengt und Randnummern erfunden wurden. Das Gericht sah in diesen Ausführungen einen schwerwiegenden Verstoß gegen das Berufsrecht, da sie die Rechtsfindung erschwerten, den unkundigen Leser in die Irre führten und das Ansehen des Rechtsstaates sowie der Anwaltschaft "empfindlich schädigen". Der Anwalt wurde darauf hingewiesen, dass das wissentlich falsche Vortragen über Inhalt und Aussagen von Gesetzen und Urteilen einen Verstoß gegen das Gebot der Sachlichkeit gemäß § 43 a Abs. 3 BRAO darstellt. Das Gericht forderte den Anwalt auf, derartige Ausführungen für die Zukunft zu unterlassen.

[Zum Beschluss des AG Köln \(v. 2. Juli 2025, 312 F 130/25\).](#)

+++ GROßBRITANNIEN: BARRISTER NUTZT KI UND ZITIERT FIKTIVE URTEILE +++

Ein britischer Prozessanwalt (Barrister) wurde von einem Richter des Upper Tribunals in London gerügt, nachdem er generative KI zur Vorbereitung seiner juristischen Recherche verwendet hatte. In der Berufungsbegründung zitierte der Anwalt fiktive oder völlig irrelevante Fälle und versäumte es, den Wahrheitsgehalt der KI-generierten Ergebnisse ordnungsgemäß zu überprüfen. Das Gericht stellte fest, dass die offensichtlichste Erklärung für die "völlig fiktiven Zitate" die Nutzung von KI sei, die der Anwalt im Verfahren zu verbergen versuchte. Das Gericht merkte explizit an, dass eines der falsch zitierten Urteile kürzlich auch von ChatGPT in ähnlichen Argumenten fehlerhaft verwendet worden war. Das Gericht wies die Berufung zurück und warf dem Anwalt vor, die Zeit des Gerichts "verschwendet" zu haben. Es kündigte an, den Barrister wegen des Verstoßes gegen seine beruflichen Pflichten an die zuständige Aufsichtsbehörde (Bar Standards Board) zu melden.

[Zum Bericht des Guardian \(v. 16. Oktober 2025, Englisch\).](#)

+++ GROßBRITANNIEN: HIGH COURT LONDON WEIST KLAGE VON GETTY IMAGES GEGEN STABILITY AI AB +++

Der High Court in London hat im Verfahren von Getty Images gegen Stability AI entschieden, dass das Training des Bildgenerierungsmodells „Stable Diffusion“ mit urheberrechtlich geschützten Fotos nicht automatisch eine Urheberrechtsverletzung darstellt. Zwar habe Stability AI laut Getty Millionen lizenzpflichtiger Bilder ohne Zustimmung verwendet, das Gericht stellte jedoch fest, dass das Modell keine „verletzende Kopie“ sei, da die verwendeten Bilder nicht aus dem Modell extrahiert oder wiedergegeben werden können. Damit liege keine unzulässige Vervielfältigung vor. Teile der Klage wies das Gericht zudem mangels Nachweises ab, dass das Training im Vereinigten Königreich erfolgt sei. Über mögliche Markenverletzungen, etwa durch sichtbare Wasserzeichen in generierten Bildern, wurde noch nicht entschieden.

[Zum Urteil des High Court \(v. 4. November 2025\).](#)

+++ KANADA: KI-HALLUZINATIONEN FÜHREN ZU ORDNUNGSGELD FÜR PARTEI +++

Der Cour supérieure du Québec, Kanada, hat gegen einen Kläger, der sich selbst vertreten hat, ein Ordnungsgeld in Höhe von CAD 5.000 (entspricht ca. EUR 3.000) verhängt, nachdem er in einem Schriftsatz mit KI-generierte "Halluzinationen" eingereicht hatte. Mit seinem Schriftsatz nannte der Kläger mehrere nichtexistierende Zitate, halluzinierte Entscheidungen, falsche Verweise und widersprüchliche

Schlussfolgerungen, die von einem KI-Tool generiert wurden. Das Gericht entschied, dass der Versuch, die Gegenpartei und das Gericht durch die Vorlage fiktiver Auszüge irrezuführen, einen schwerwiegenden Verstoß darstelle. Das Gericht betonte, dass die Einreichung von Schriftsätzen nicht leichtfertig erfolgen dürfe. Das Gericht hatte bereits zuvor die Anwaltschaft vor der Nutzung von KI gewarnt und die Notwendigkeit einer "rigorosen menschlichen Kontrolle" (rigorous human control) der generierten Informationen betont.

[Zum Urteil des Cour supérieure du Québec \(v. 1. Oktober 2025, Jean Laprade c. Lortie, Französisch\)](#)

[Zum Bericht des Guardian \(v. 15. Oktober 2025, Englisch\)](#)

3. Stellungnahmen

+++ DSK: ORIENTIERUNGSHILFE BEWERTET RAG-METHODE ALS MITIGIERENDE MAßNAHME +++

Die Datenschutzkonferenz (DSK) hat eine Orientierungshilfe zur datenschutzrechtlichen Bewertung von generativen KI-Systemen veröffentlicht, welche die Retrieval Augmented Generation (RAG)-Methode nutzen. Die RAG-Methode beschreibt vereinfacht gesagt die Kombination eines Sprachmodells (LLM) mit einer zusätzlichen Datenbasis (Referenzdokumente), um die Eingabe (Prompt) der Nutzer um spezifische Informationen anzureichern, bevor sie an das LLM gesendet wird. Der große Vorteil soll sein, dass das System seine Antwort auf kontextbezogene und überprüfbare Inhalte stützen kann, welche nicht Teil der ursprünglichen Trainingsdaten des LLM waren. Es wird festgestellt, dass diese Methode einige Schwächen von allein betriebenen LLM-Systemen, wie etwa KI-Halluzinationen und die Ausgabe unrichtiger personenbezogener Daten, in gewissem Umfang reduzieren könne. Trotz dieser potenziellen Vorteile betont die DSK, dass ein RAG-System die datenschutzrechtlichen Herausforderungen des verwendeten LLM nicht beseitigt. Insbesondere würde die datenschutzrechtliche Beurteilung des Trainings des LLM unberührt bleiben, ein rechtswidrig trainiertes Modell bliebe auch in einem RAG-System rechtswidrig. Die Transparenz in Bezug auf die Entstehung der Ausgaben des KI-Modells bleibe weiterhin schwer zu gewährleisten und sei intransparent. Als problematisch wird auch gesehen, dass die Weitergabe personenbezogener Daten aus der Vektordatenbank an das LLM zu einer Verkettung dieser Daten mit im LLM enthaltenen Informationen führen kann, was eine Verletzung der Zweckbindung darstellen könnte und in der Ausgabe nicht erkennbar sei. Die Umsetzung der Betroffenenrechte (Art. 15 ff. DSGVO) im gesamten RAG-System gelte weiterhin als weitgehend ungelöst. Die DSK geht aber

davon aus, dass die Nutzung der RAG-Methode je nach konkreter Gestaltung gegebenenfalls als eine von verschiedenen mitigierenden Maßnahmen im Sinne der EDSA-Stellungnahme 28/2024 erachtet werden könne. Die verantwortliche Stelle müsse die Herausforderungen und Erleichterungen im Einzelfall aber stets prüfen.

[Zur Orientierungshilfe der DSK \(v. Oktober 2025\).](#)

+++ WHATSAPP ÄNDERT AGB: VERBOT FÜR GENERAL-PURPOSE-AI-CHATBOTS AB 2026 +++

Der Meta-Konzern hat die Nutzungsbedingungen seiner WhatsApp Business API geändert, um die Nutzung von General-Purpose-AI-Chatbots auf der Plattform zu unterbinden. Die Regelung tritt am 15. Januar 2026 in Kraft und könnte Unternehmen betreffen, die beliebte KI-Assistenten wie OpenAI's ChatGPT oder Perplexity über WhatsApp anbieten. Die neuen Geschäftsbedingungen sollen "Anbietern und Entwicklern von künstlicher Intelligenz oder Machine-Learning-Technologien" die direkte oder indirekte Nutzung der Business-Lösung untersagen, sofern es sich bei der KI um die primäre Funktion handelt (z. B. ein General-Purpose-AI-Assistent). Meta begründet diesen Schritt damit, dass die API für die Kommunikation zwischen Unternehmen und Kunden konzipiert sei und nicht als Hub für allgemeine KI-Experimente dienen solle. Die General-Purpose-Chatbots hätten zu einem unerwarteten Anstieg des Nachrichtenvolumens und einer Belastung der Systeme geführt, für die die Plattform nicht ausgelegt sei. Von dem Verbot ausgenommen bleiben sollen weiterhin Chatbots, deren Funktion auf spezifische Aufgaben beschränkt ist, wie etwa ein botgesteuerter Support. Nach dieser Änderung dürfte Meta AI, der hauseigene KI-Assistent von Meta, die einzige verbleibende General-Purpose-AI auf der Plattform sein.

[Zum Bericht im TechCrunch \(v. 18. Oktober 2025, Englisch\).](#)

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH ist Mitglied von ADVANT, einer Vereinigung unabhängiger Anwaltskanzleien. Jede Mitgliedskanzlei ist eine separate und eigenständige Rechtspersönlichkeit, die nur für ihr eigenes Handeln und Unterlassen haftet.

REDAKTION (verantwortlich)

Dr. Andreas Lober | Rechtsanwalt

©Beiten Burkhardt

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

www.advant-beiten.com



Zur Newsletter Anmeldung

E-Mail weiterleiten

Hinweis: Wenn Sie künftig keine Informationen erhalten möchten, können Sie sich jederzeit [abmelden](#).

Impressum

Beiten Burkhardt Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Ganghoferstraße 33, 80339 München

AG München, HR B 155350/USt.-Idnr: DE-811218811

Tel.: +49 89 35065-0, Fax: +49 89 35065-123 | E-Mail: munich@advant-beiten.com

Hier finden Sie unser vollständiges Impressum: www.advant-beiten.com/impressum und unsere

Datenschutzerklärung: www.advant-beiten.com/datenschutz